

Aktualisierte Ausgabe 2018



# CompetenceForum

Ein Serviceangebot von Struktur Management Partner für Unternehmer

Der IDW-S6-Standard.  
Inhalte und Kriterien  
für Sanierungsgutachten.





# Warum verlangt Ihre Bank ein Sanierungsgutachten von Ihnen?

Ein Sanierungsgutachten soll Ihren Finanzierungspartnern aufzeigen, ob und wie Ihr Unternehmen langfristig am Markt bestehen kann – es geht also um die Wettbewerbs- und Renditefähigkeit Ihres Unternehmens. Damit schafft ein Sanierungsgutachten die Grundlage für die Vergabe von Krediten auch in Verlustsituationen.

Für Ihre Finanzierungspartner ist die plausible und transparente Darstellung der zukünftigen Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens aufgrund MA-Risk und Basel-Richtlinien eine unverzichtbare Notwendigkeit für die Kreditvergabe in einer angespannten Ergebnis- oder Liquiditätssituation. Ein in der Krise befindliches Unternehmen wird ohne Sanierungsgutachten eines unabhängigen Beraters deshalb kaum eine weitere Finanzierung erhalten.

# Was bedeutet 'IDW-S6-Standard'?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat die Mindestanforderungen an ein Sanierungsgutachten im IDW-S6-Standard zusammengefasst (Stand: 16. Mai 2018). Diese Anforderungen werden sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Finanzierern als Grundlage für ein Sanierungsgutachten herangezogen, um einheitliche Mindeststandards zu gewährleisten und gleichzeitig den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Qualität von Sanierungsgutachten zu genügen.

Daher fordern externe Finanzierungspartner die Vorlage eines Gutachtens nach dem IDW-S6-Standard, wenn ein Sanierungsgutachten notwendig wird.

Ein derartiges Sanierungsgutachten enthält in seinem ersten Teil Aussagen über die wesentlichen Unternehmensdaten, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie rechtliche und ökonomische Einflussfaktoren. Es beschreibt sodann auf der Grundlage einer systematischen Lagebeurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen.

Gleichzeitig quantifiziert es deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögensplanung (integrierte Planung).

Das Gutachten muss in zweierlei Hinsicht plausibel und realisierbar sein: Erstens müssen die vorgesehenen Beiträge der von ihm betroffenen Interessengruppen – wie vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und der Arbeitnehmer – durchsetzbar sein. Und zweitens müssen die definierten operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen umsetzbar sein.

# Welche wesentlichen Inhalte für ein Sanierungsgutachten fordert der IDW-S6-Standard?

Wichtig: Die Anforderungen des IDW-S6-Standards sind unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden. Das bedeutet: Bei kleineren Unternehmen sind grundsätzlich alle Kernbestandteile eines Sanierungsgutachtens zu bearbeiten. Umfang, Detailtiefe und Berichterstattung können jedoch an die geringere Komplexität des Unternehmens angepasst werden.

- Die Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Die Analyse von Krisenstadium und -ursachen sowie Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt
- Die Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
- Die Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens
- Ein integrierter Unternehmensplan
- Die zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit

# Wann gilt Ihr Unternehmen als sanierungsfähig gemäß IDW-S6-Standard?

Wichtig: Auch wirtschaftliches Eigenkapital kann bei der Beurteilung berücksichtigt werden (z.B. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und einer verbindlichen Belassungserklärung) – allerdings nur, wenn es dem Unternehmen solange zur Verfügung steht, bis ein angemessenes bilanzielles Eigenkapital erreicht wird.

Ein Unternehmen gilt als nachhaltig sanierungsfähig, wenn die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:

## 1. Fortführungsfähigkeit (Stufe 1)

- Für eine positive Fortführungsfähigkeit muss im Prognosezeitraum des Konzepts die Finanzierung des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden.

## 2. Nachhaltige Fortführungsfähigkeit – Wettbewerbsfähigkeit (Stufe 2)

- Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit als Voraussetzung, aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können
- Mittelfristig wird eine angemessene bzw. branchenübliche Rendite sowie eine ausreichende Eigenkapitalausstattung erreicht.
- Das Unternehmen ist in der Lage, seine Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

- Das Unternehmen wird für Kapitalgeber wieder attraktiv.
- Das Unternehmen wird seine Wettbewerbsfähigkeit auf allen relevanten Märkten erhalten oder erlangen.
- Das Unternehmen besitzt langfristig eine gefestigte Marktposition.

# Welche Mindestanforderungen stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung an ein Sanierungsgutachten?

1. Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen (nicht notwendigerweise unbeteiligten), branchenkundigen Fachmanns abzustellen, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungunterlagen vorlagen. (BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97; BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)
2. Das Sanierungsgutachten enthält eine Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und erfasst die wesentlichen Krisenursachen. (BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97)
3. Das Sanierungsgutachten beurteilt die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zutreffend. (BGH, Urt. v. 04.12.1997, Az.: IX ZR 47/97)

4. Das Unternehmen ist nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten *objektiv* sanierungsfähig. Die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen sind geeignet, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren.

(BGH, Urt. v. 21.11.2005, Az.: II ZR 277/03)

Die Maßnahmen müssen eine positive Fortführungsprognose begründen und es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit erfolgt.

(BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)

5. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind in Anfängen schon in die Tat umgesetzt, d.h. die Sanierungsaktivitäten wurden sachgerecht eingeleitet.

(BGH, Urt. v. 12.11.1992, Az.: IX ZR 236/91)

Wichtig: Die vom BGH und der höchst-  
richterlichen Rechtsprechung beschrie-  
benen Anforderungen sind im IDW S6  
betriebswirtschaftlich konkretisiert.  
Es gilt jedoch vorrangig die höchst-  
richterliche Rechtsprechung zu berück-  
sichtigen, da das IDW nur Verbands-  
recht abdeckt.



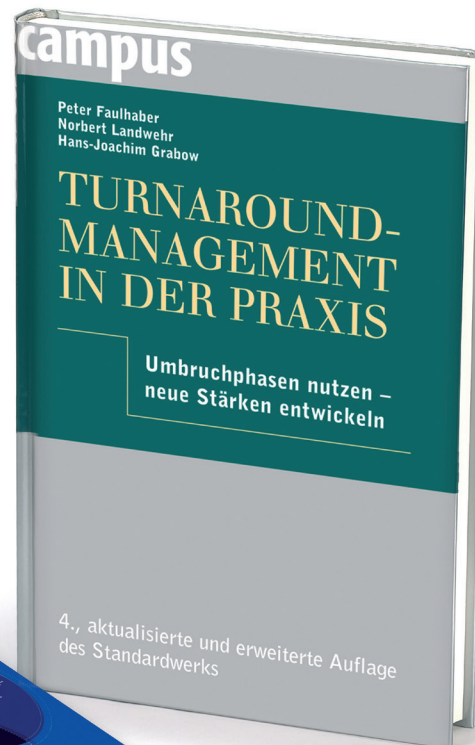
Unser Angebot: Wir führen Ihr Unternehmen gemeinsam mit Ihnen aus der Krise – und zurück in die unternehmerische Unabhängigkeit.



Struktur  
Management  
Partner

Führend bei Turnaround und Wachstum.

Das Standardwerk  
aus der Praxis für die Praxis.



Ebenfalls aus der Praxis und sofort umsetzbar:  
drei Schritte, die Sie sicher aus oder durch die  
Krise führen (kostenlos, auf Anfrage).



Um Ihren Liquiditätsengpass schnell zu beseitigen, brauchen Sie ein überzeugendes Gutachten für Ihre Bank. Aus 30 Jahren erfolgreichen Turnaround-Managements wissen wir genau, welche Angaben Ihre Bank verlangt – und bei Finanzierern sind wir als fachkundige Experten bundesweit anerkannt. Unsere Erfolgsquote: In 95% der Fälle wurde mit unserer Hilfe der Liquiditätsbedarf unserer Klienten gedeckt. Über 700 Mandate und exzellente Referenzen sprechen für sich. Und für uns.

Schicken Sie uns einfach eine Mail und Sie erhalten die Informationen, die Sie weiterbringen. Ihre [geschaeftsfuehrung@struktur-management-partner.com](mailto:geschaeftsfuehrung@struktur-management-partner.com)

Struktur Management Partner GmbH  
Gereonstraße 18 – 30 | D-50670 Köln  
Telefon +49(0)221/91 27 300